

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt



Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bauleitplanverfahren

Verfahrensbeteiligter	Eingang	Nummer	Thematische Bezüge
Kreiswerke Seminarstraße 36 57462 Olpe	13.04.2021	3	Wasserrecht

Stellungnahme	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>In dem Plangebiet verläuft die Transortleitung Nr. 06-0 (GGGDN150 ZMA/ZMU PV16) der Kreiswerke Olpe. Die Leitung ist grundbuchrechtlich gesichert. Dabei ist ein Schutzstreifen von vier Metern Breite (zu beiden Seiten des Leitungsmittelpunktes im Abstand von zwei Metern) unter anderem frei von baulichen Anlagen zu halten. Ferner sind Aufschüttungen nur mit Zustimmung der Kreiswerke zulässig.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der dauerhaften Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser sind der uneingeschränkte Zugang zu den Leitungen und die unbeeinträchtigte Betriebsfähigkeit der Leitung von elementarer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Leitungsnetzes muss daher durch die Planung zur 1. Vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 78 ausgeschlossen sein.</p> <p>Einen Lageplan, aus dem der genaue Verlauf der Leitung hervorgeht, habe ich in der Anlage beigefügt.</p>	<p>Die Transortleitung Nr. 06-0 liegt innerhalb der Straßenfläche der neu gebauten Straße im nördlichen Bereich des Plangebietes mit dem Straßennamen „Auf der Mauer“, welche von den Änderungsinhalten der Bebauungsplanänderung nicht betroffen ist.</p> <p>Neben dem grundbuchlich gesicherten Leitungsverlauf ist auch der erforderliche Schutzstreifen von 2 m Breite einzuhalten. Der Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“- 1. Bauabschnitt setzt diesen Schutzanspruch unterstützend auch in seiner 1. vereinfachten Änderung fest, dass Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen einen Abstand von 5,0 m zur Grenze der öffentlichen Straße (und damit zu der darin verlegten Leitung) einhalten müssen, wenn sie außerhalb der überbaubaren Fläche des Bebauungsplanes (außerhalb der Baugrenze) errichtet werden sollen. Die Baugrenze selber (und damit die überbaubare Fläche hat einen Abstand von 3,0 m (nördlich der Straße Auf der Mauer), bzw. von 5,0 m (südlich der Straße Auf der Mauer) zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die festgesetzte Baugrenze unterstützt in beiden Fällen die Einhaltung des Schutzstreifens der angesprochenen Versorgungsleitung. Die Leitung war bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“- 1. Bauabschnitt als Verbindungsleitung zwischen Helden und Niederhelden in dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebauten Straße „Auf der Mauer“ vorhanden. Insofern sind ihre Belange seit langem bekannt und bei</p>

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt



Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bauleitplanverfahren

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ferner liegt im Plangebiet eine stillgelegte Leitung der Kreiswerke Olpe. Grundsätzlich ist die stillgelegte Leitung überbaubar. Eine Haftung für die Standsicherheit von baulichen Anlagen im Leitungsbereich kann diesseits jedoch nicht übernommen werden. Sofern im Zuge der sich an die Planung anschließenden Tiefbauarbeiten Teile der Leitung ausgebaut werden sollen, wird hiermit bereits Zustimmung für den Ausbau erteilt. Ein Lageplan, aus dem der genaue Verlauf der stillgelegten Leitung hervorgeht ist in der Anlage beigefügt.</p>	<p>der Umnutzung des in weiten Teilen des Plangebietes mittlerweile bebauten Bereiches z.B. bei der grundbuchlichen Aufteilung der Grundstücke und beim Ausbau der Straße „Auf der Mauer“ bereits hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den dem Bebauungsplanverfahren folgenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen (Genehmigungs-)Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>